

Familienzentrum Poing e.V., Bürgerstr.1, 85586 Poing

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Poing e.V.“. Sitz des Vereins ist in Poing. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der

Jugend- und Seniorenhilfe, Kunst, Kultur und Sport sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Verein bezweckt den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in entsprechenden Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote, Kurse und Seminare sowie durch offene Treffen für Familien, Senioren, Alleinerziehende und Flüchtlinge.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Poing, die es ausschließlich und unmittelbar zu satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei Auflösung, Aufhebung oder bei ihrem Ausscheiden keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder Einlagen handelt.
4. Der Verein ist weltanschaulich neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

3. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag ganz oder teilweise in Rückstand gerät und diesen trotz Mahnung innerhalb von drei Wochen nicht begleicht, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschluss angehört zu werden.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 9).

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Sofern dem Verein keine E-Mailadresse bekannt ist, geschieht dies per Brief.
Die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsvorstand geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführung zu wählen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer sowie dem/der Vorsitzenden/r zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald, soweit möglich per E-Mail, ansonsten schriftlich, mitgeteilt werden.
9. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Befreiungen von diesen Beiträgen
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie der Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab € 15.000,00
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und einem/r Beisitzer/in.

Dem Vorstand können maximal sieben Personen angehören. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß auf andere Vereinsorgane übertragen sind und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Zu den laufenden Geschäften des Vorstands gehört insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresabschlusses
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

4. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung bezahlen.
5. Für die Geschäftsführung kann ein(e) angestellte(r) Geschäftsführer/in beschäftigt werden, der/die vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsbereich und das Anstellungsverhältnis sind vom Vorstand zu regeln. An den Sitzungen des Vorstands nimmt der/die Geschäftsführer/in beratend teil.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese mit einzelnen Aufgaben betrauen.
7. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und die Beschlüsse enthält.
8. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 11

Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Der/die Kassierer/in hat über die Geschäfte des Vereins Buch zu führen und für den Jahresabschluss Sorge zu tragen. Der Vorstand kann für diese Aufgabe externe Personen beauftragen.
2. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand angehören darf, noch darf er dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können in den ersten vier Jahren nach dem Ausscheiden nicht Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
4. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.